

15. Evangelische Landessynode

Beilage 96

Ausgegeben im Juli 2019

Entwurf des Oberkirchenrats

Kirchliches Gesetz über den Zusammenschluss der Evangelischen Kirchenbezirke Vaihingen an der Enz und Ditzingen

vom

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Kirchliches Gesetz über die Bildung des Evangelischen Kirchenbezirks Vaihingen-Ditzingen

§ 1

Bildung des Kirchenbezirks Vaihingen-Ditzingen

- (1) Die Evangelischen Kirchenbezirke Vaihingen an der Enz und Ditzingen werden mit Wirkung zum 1. Januar 2020 aufgehoben.
- (2) Die Kirchengemeinden, aus denen sie gebildet waren, werden zugleich zum Evangelischen Kirchenbezirk Vaihingen-Ditzingen und Evangelischen Dekanatsbezirk Vaihingen-Ditzingen gemäß § 1 Absatz 1 der Kirchenbezirksordnung zusammengeschlossen. Der Kirchenbezirk trägt die Bezeichnung „Evangelischer Kirchenbezirk Vaihingen-Ditzingen“ und ist Rechtsnachfolger der aufgehobenen Kirchenbezirke im Wege der Gesamtrechtsnachfolge. Er ist Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (3) Der Sitz des Evangelischen Kirchenbezirks Vaihingen-Ditzingen ist Vaihingen/Enz.

§ 2

Gesamtrechtsnachfolge

- (1) Mit der Bildung des Evangelischen Kirchenbezirks Vaihingen-Ditzingen gehen die Aufgaben und das Vermögen der Evangelischen Kirchenbezirke Vaihingen an der Enz und Ditzingen auf den Evangelischen Kirchenbezirk Vaihingen-Ditzingen über.
- (2) Die Dienst- und Arbeitsverhältnisse der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der in Absatz 1 genannten Kirchenbezirke gehen mit der Bildung des Evangelischen Kirchenbezirks Vaihingen-Ditzingen auf diesen über.
- (3) Soweit von dem Vermögensübergang nach Absatz 1 Grundstücke, Erbbaurechte und andere grundstücksgleiche Rechte betroffen sind, hat dieses Kirchengesetz dingliche Wirkung.
- (4) Der Kirchenbezirk Vaihingen-Ditzingen tritt jeweils an die Stelle der Kirchenbezirke Vaihingen an der Enz und Ditzingen im Verband der evangelischen Kirchenbezirke im Landkreis Ludwigsburg.



§ 3 Bezirkssatzung

- (1) Der Oberkirchenrat erlässt eine Bezirkssatzung für den Evangelischen Kirchenbezirk Vaihingen-Ditzingen, die zum 1. Januar 2020 in Kraft tritt. Die Bezirkssynoden der bisherigen Kirchenbezirke Vaihingen an der Enz und Ditzingen sind vor dem Erlass der Bezirkssatzung anzuhören.
- (2) Die Bezirkssatzung kann eine besondere Umlage und besondere Merkmale für die jeweiligen Kirchengemeinden der bisherigen Evangelischen Kirchenbezirke Vaihingen an der Enz und Ditzingen vorsehen, soweit Aufgaben im besonderen Interesse dieser Kirchengemeinden durchgeführt werden.
- (3) Mit dem Erlass der Bezirkssatzung durch den Oberkirchenrat geht das Recht zur Satzungsänderung und zum Erlass von Bezirkssatzungen gemäß §§ 7 Nummer 4, 27 der Kirchenbezirksordnung auf die Bezirkssynode des Evangelischen Kirchenbezirks Vaihingen-Ditzingen über.

§ 4 Übergangszuständigkeit

Ab dem 1. Januar 2020 nehmen bis zur Bildung der Bezirkssynode des Evangelischen Kirchenbezirks Vaihingen-Ditzingen und des Kirchenbezirksausschusses des Evangelischen Kirchenbezirks Vaihingen-Ditzingen die beiden Vorsitzenden der bisherigen Kirchenbezirksausschüsse vom Evangelischen Kirchenbezirk Vaihingen an der Enz und dem Evangelischen Kirchenbezirk Ditzingen gemeinsam die Aufgaben der Bezirkssynode des Evangelischen Kirchenbezirks Vaihingen-Ditzingen und des Kirchenbezirksausschusses des Evangelischen Kirchenbezirks Vaihingen-Ditzingen wahr.

Artikel 2 Änderung der Kirchlichen Wahlordnung

In § 38 Absatz 3 der Kirchlichen Wahlordnung vom 15. April 1964 (Abl. 41 S. 118), zuletzt geändert durch Kirchliches Gesetz vom 27. November 2018 (Abl. 68 Nummer 12), wird in Spalte 1 die Angabe des Wahlkreises „6 Leonberg Ditzingen“ durch die Angabe „6 Leonberg Mühlacker“ und die Angabe „7 Vaihingen Mühlacker“ durch die Angabe „7 Vaihingen-Ditzingen“ ersetzt.¹

Artikel 3 Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Kirchlichen Wahlordnung

In Nummer 122 der Verordnung des Oberkirchenrats über die Ausführungsbestimmungen zur Kirchlichen Wahlordnung vom 20. November 2012 (Abl. 65 S. 279), zuletzt geändert durch Verordnung vom <Datum> (Abl. <Nr.> S. <S.>) wird in Spalte 1 die Angabe des Wahlkreises „6 Leonberg Ditzingen“ durch die Angabe „6 Leonberg Mühlacker“ und die Angabe „7 Vaihingen Mühlacker“ durch die Angabe „7 Vaihingen-Ditzingen“ sowie in Spalte 2 das Wort „Mühlacker“ durch das Wort „Ludwigsburg“ ersetzt.

¹ Hinweis: Beide getauschten Kirchenbezirke (Mühlacker und Ditzingen) haben nahezu gleichviele Mitglieder derzeit ca. 31.150, so dass sich an der Sitzverteilung Laien/Theologen nichts ändert.

Artikel 4

Wahrnehmung der Aufgaben des Dekanatsamtes im Kirchenbezirk Vaihingen-Ditzingen durch zwei Dekaninnen oder Dekane

- (1) Im Evangelischen Kirchenbezirk Vaihingen-Ditzingen wird das Dekanatsamt gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 Württembergisches Pfarrergesetz mit den Pfarrstellen Vaihingen an der Enz Nord und Ditzingen Mitte verbunden.
- (2) In Abweichung zu § 39 Württembergisches Pfarrgesetz tragen beide Inhaberinnen oder Inhaber der Pfarrstellen nach Absatz 1 die Dienstbezeichnung „Dekanin“ oder „Dekan“.
- (3) Die Inhaberin oder der Inhaber der Pfarrstelle Vaihingen an der Enz Nord nimmt den Vorsitz im Kirchenbezirksausschuss wahr.
- (4) Die Berufung der derzeitigen Stelleninhaberinnen und Stelleninhaber auf die Pfarrstellen nach Absatz 1 bleibt durch das Inkrafttreten des Gesetzes unberührt.
- (5) Die Aufgaben der Schuldekanin oder des Schuldekans bleiben unberührt.²

Artikel 5

Änderung der Kirchlichen Verordnung zur Ausführung des Pfarrbesoldungsgesetzes

Die Kirchliche Verordnung zur Ausführung des Pfarrbesoldungsgesetzes vom 8. August 1995 (Abl. 56 S. 419), zuletzt geändert durch die Kirchliche Verordnung vom <Datum> (Abl. <Nr.> S. <S.>), wird wie folgt geändert:

1. Anlage 1 III zu § 1 Absätze 4 und 5 wird wie folgt geändert
 - a) In Nummer 1 werden die Worte „Ditzingen,“ und „Vaihingen/Enz,“ gestrichen.
 - b) In Nummer 2 wird nach dem Wort „Ulm,“ die Worte „Vaihingen-Ditzingen,“ eingefügt.
2. In Anlage 1 IV Nummer 2 zu § 1 Absatz 3 und 4 werden nach den Worten „Sigmaringen I,“ die Worte „Ditzingen Mitte,“ eingefügt.

Artikel 6

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die Regelungen in Artikel 1 § 1 Absatz 3, Artikel 3 und Artikel 4 können nach Inkrafttreten durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 7

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.
- (2) Die Absätze 1 bis 3 des Artikels 4 treten mit dem ersten Freiwerden der Pfarrstelle Ditzingen Mitte außer Kraft.

² Hinweis: Die Neueinteilung des Schuldekanats erfolgt durch „einfachen“ Erlass des Oberkirchenrats nach Anhörung der betroffenen Kirchenbezirke und Schuldekane, angestrebt wird eine Neuordnung Vaihingen an der Enz und Ditzingen sowie Leonberg und Mühlacker.

Begründung

Die Bezirkssynoden der Evangelischen Kirchenbezirke Vaihingen an der Enz und Ditzingen haben am 15. März 2019 und 29. März 2019 jeweils mit mehrheitlich beschlossen:

1. Der Evangelische Kirchenbezirk Vaihingen an der Enz/Ditzingen spricht sich für einen Zusammenschluss der beiden Kirchenbezirke Vaihingen an der Enz und Ditzingen aus. Die Bezirkssynode beantragt beim Oberkirchenrat alle notwendigen Schritte für einen Zusammenschluss der beiden Kirchenbezirke einzuleiten und bittet Herrn Landesbischof Dr. h. c. Frank O. July den aus der **Anlage A** ersichtlichen Gesetzentwurf eines Gesetzes über den Zusammenschluss der Evangelischen Kirchenbezirke Vaihingen an der Enz und Ditzingen in die Landessynode einzubringen.
2. [Zustimmung zur entworfenen Bezirkssatzung nach Artikel 1 § 3 ...]
3. Der Evangelische Kirchenbezirk Vaihingen an der Enz/Ditzingen, wie auch dessen Bezirkssynode stimmen etwaig notwendig werdenden redaktionellen Anpassungen des Gesetzentwurfes (Anlage A) und der Bezirkssatzung (Anlage B) bereits heute zu und ermächtigen den Vorsitzenden des Kirchenbezirksausschusses, redaktionellen Änderungen im Einzelnen zuzustimmen.
4. [Kenntnisnahme der entworfenen Geschäftsordnung für das Dekanatamt]
5. [Absichtserklärung zum Umgang mit der Diakonischen Bezirksstelle Vaihingen an der Enz]

Der vorgelegte Gesetzentwurf wurde durch die Steuerungsgruppe, die sich aus Beteiligten der beiden Kirchenbezirke sowie des Kirchenbezirks Mühlacker und einem Team des Projektes „Integrierte Beratung S | P | I“ zusammengesetzt hat, intensiv beraten und ausgearbeitet:

Zu Artikel 1

1. In § 1 wird der neue Kirchenbezirk Vaihingen-Ditzingen mit Sitz in Vaihingen an der Enz unter Aufhebung der beiden alten Kirchenbezirke Vaihingen an der Enz und Ditzingen neu gebildet.
2. In § 2 wird die Gesamtrechtsnachfolge geregelt, nach der der neue Kirchenbezirk in alle Rechte und Pflichten der alten Kirchenbezirke eintritt.
3. In § 3 wird sichergestellt, dass der neue Kirchenbezirk zum Zeitpunkt seiner Errichtung eine abgestimmte Bezirkssatzung hat, die insbesondere die Zusammensetzung der Bezirksgremien und die Steuerverteilung regelt. Der neu gebildete Kirchenbezirk kann diese Satzung unmittelbar nach seiner Bildung jederzeit wieder ändern.
4. Für die Zeit bis zum konstituierenden Zusammentreten der neuen Bezirkssynode nehmen die beiden Vorsitzenden der beiden Kirchenbezirksausschüsse der ehemaligen Kirchenbezirke Vaihingen an der Enz und Ditzingen die Aufgaben der Bezirkssynode wahr. Die Konstituierung ist sehr zeitnah nach dem Inkrafttreten des Gesetzes geplant, so dass die Übergangszeit knapp ausfallen wird. Diese Art der Regelung hat sich beim Zusammenschluss der Kirchenbezirke Calw und Nagold bereits bestens bewährt, sichert sie doch die Handlungsfähigkeit des neuen Kirchenbezirks.

Zu Artikel 2 & 3

Die bisherigen Wahlkreise 6 und 7, bestehend einmal aus Leonberg und Ditzingen und aus Mühlacker und Vaihingen an der Enz, müssen neu geordnet werden. Es liegt aufgrund der gemeinsamen Grenze der verbleibenden Kirchenbezirke Leonberg und Mühlacker daher nahe, diese zu einem neuen Wahlkreis Mühlacker Leonberg zusammenzuschließen. Weiterhin spricht für diesen Zusammenschluss des Wahlkreises aus den Kirchenbezirken Mühlacker und Leonberg, dass die Anzahl der Gemeindeglieder von Ditzingen und Mühlacker (diese werden getauscht) mit ca. 31.100 Gemeindegliedern nahezu identisch ist. Dies führt nicht zu einer Neuverteilung der Anzahl der zu wählenden Synodalen.

Im Nachgang zum Beschluss der beiden Bezirkssynoden wurden durch den Kirchenbezirk Mühlacker kritisch angemerkt, dass die Verbindungen zwischen Mühlacker und Vaihingen an der Enz aufgrund der historischen Verbindung der beiden Kirchenbezirke auch als ein Wahlkreis zu einer engen Zusammenarbeit geführt hat, die aktiv gelebt wird. Eine solche starke Beziehung zwischen Mühlacker und Leonberg besteht indes nicht.

Der Kirchenbezirk Mühlacker war von Beginn der Verhandlungen an in der Steuerungsgruppe durch eine Vertreterin vertreten, die vom Kirchenbezirk Mühlacker geäußerten Bedenken wurden stets in der Steuerungsgruppe mit bedacht und abgewogen.

Mithin wurde in den Verhandlungen deutlich, dass der neue Kirchenbezirk Vaihingen-Ditzingen auch zukünftig an einer engen und guten Zusammenarbeit mit dem am Rand der Landeskirche liegenden Kirchenbezirk Mühlacker interessiert ist. Mit dem Zusammenschluss soll diese Verbindung nicht abgebrochen werden.

Hinzu kommt der Umstand, dass Teile der beiden Kirchenbezirke Mühlacker und Leonberg im gemeinsamen Landkreis (Enzkreis) liegen und auch in diesem Bereich eine engere Zusammenarbeit überaus sinnvoll erscheint.

Des Weiteren wurde die AWO bezüglich der Geschäftsstellen der Vertrauensausschüsse entsprechend angepasst.

Zu Artikel 4

Hier wird geregelt, dass die Aufgaben des Dekanatamtes ähnlich wie auch schon in Calw-Nagold mit zwei Pfarrämtern verbunden wird und dass beide Dekane auch weiterhin die Amtsbezeichnung „Dekan“ tragen.

Die Geschäftsführung im Dekanatamt wird durch den Dekan am Sitz des Kirchenbezirks in Vaihingen an der Enz wahrgenommen.

Zur Artikel 5

Der Zusammenschluss wirkt sich auch auf die Besoldung der mit dem Dekanatamt verbundenen Pfarrstellen aus. Diese Anpassung kann entsprechend gleich mit vorgenommen werden. Später ist die Regelung aufgrund von Artikel 5 wieder durch Verordnung änderbar.

Zu Artikel 6

Hier wird klargestellt, dass die genannten Regelungen bezüglich der Besoldung der AWO wieder durch entsprechende Verordnung geändert werden kann.

Zu Artikel 7

Hier wird das Inkrafttreten geregelt.